

BGer 5C.29/2007 vom 12. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.29_2007

FR: TF 5C.29/2007 du 12 mars 2007

IT: TF 5C.29/2007 del 12 marzo 2007

Regeste

Dienstbarkeit | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Der angefochtene Entscheid ist vorher ergangen, so dass noch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) anzuwenden sind (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Vorab stellt sich die Frage, ob der Berufungstreitwert von Fr. 8'000.-- gemäss Art. 46 OG erreicht ist.

E. 2.1

Streitigkeiten über Rechte, die zum Vermögen einer Person gehören oder mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind, gelten als vermögensrechtlich (vgl. BGE 108 II 77 E. 1a S. 78). Soweit der Gegenstand solcher Streitigkeiten nicht in einer bestimmt bezifferten Geldsumme besteht, ist in der Berufungsschrift anzugeben und zu begründen, ob und inwiefern der erforderliche Streitwert von Fr. 8'000.-- erreicht ist (Art. 46 und Art. 55 Abs. 1 lit. a OG). In diesen Fällen setzt das Bundesgericht den Streitwert von Amtes wegen nach freiem Ermessen fest (Art. 36 Abs. 2 OG). Es richtet sich dabei in erster Linie nach der Vermögenseinbusse, die der Kläger erleidet; subsidiär kann auch auf das finanzielle Interesse des Beklagten an der Abweisung abgestellt werden (BGE 95 II 14 E. 1 S. 17). Ist der Umfang einer Dienstbarkeit streitig, bestimmt sich die erwähnte Vermögenseinbusse des Klägers nach dem Wert der umstrittenen Ausdehnung (Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band I, Bern 1990, S. 284 Mitte).

E. 2.2

Entgegen der Vorschrift von Art. 51 Abs. 1 lit. a OG hat das Kantonsgericht den Streitwert nicht eigentlich festgestellt, sondern ohne weitere Ausführungen lediglich festgehalten, er liege unterhalb der Grenze von Fr. 20'000.--, weshalb der Kammerpräsident zuständig sei. Das Kantonsgericht dürfte gleichzeitig von einem Fr. 8'000.-- übersteigenden Streitwert ausgegangen sein, ansonsten es auf die kantonale Berufung nicht hätte eintreten können (vgl. Art. 225 ZPO /SG) und es in der Rechtsmittelbelehrung auch nicht auf die eidgenössische Berufung hingewiesen hätte. In der Sache hat das Kantonsgericht ausgeführt, im Dienstbarkeitsvertrag sei nirgends von einem Anhalterecht die Rede. Sinn und Zweck der Dienstbarkeit sei, dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 2 den Zugang

zu seinem Grundstück zu ermöglichen. Es sei deshalb der ersten Instanz zuzupflichten, die befunden hatte, die Beklagten verfügten vor ihrer Haustür auf der eigenen Parzelle über einen genügend grossen Parkplatz, weshalb sie im Sinn einer schonenden Dienstbarkeitsausübung nicht darauf angewiesen seien, dass ihnen die Wegrechtsfläche auch für den Güterumschlag oder Zubringerdienste zur Verfügung stehe. Sodann sei es den Beklagten zuzumuten, ihren Vorplatz für Besucher freizumachen oder freizuhalten oder diese anzuweisen, ihre Fahrzeuge auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen.

E. 2.3

Aus den verbindlichen kantonalen Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Beklagten auf ihrem Grundstück über einen Parkplatz verfügen, den sie aufgrund des Fahrwegrechts ungehindert und beliebig erreichen können; insofern ist der Umfang der Dienstbarkeit klar. Im Verfahren vor dem Kantonsgericht war sodann unbestritten, dass keine zusätzlichen Fahrzeuge der Beklagten oder von Besuchern auf der dienenden Zufahrt stationiert werden dürfen (die Beklagten hielten in der kantonalen Berufung, S. 4, ausdrücklich fest, sie hätten zu keinem Zeitpunkt ein Parkierungsrecht behauptet); insoweit ist der Umfang der Dienstbarkeit ebenfalls klar. Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob Dritte oder die Beklagten mit einem weiteren Fahrzeug auf der Zufahrt kurz anhalten dürfen, um Waren auszuladen, oder ob dies nicht gestattet ist und die Beklagten deshalb ihr Auto vom Parkplatz entfernen müssen, damit die Zulieferung dort stattfinden kann. Bei dieser Sachlage dürfte der Streitwert nach freier Schätzung des Bundesgerichts lediglich wenige Hundert Franken betragen; jedenfalls ist nicht ersichtlich, inwiefern der für vermögensrechtliche Streitigkeiten erforderliche Streitwert von Fr. 8'000.-- erreicht sein könnte. Namentlich könnte nicht einfach der kapitalisierte Mietzins eines virtuellen zusätzlichen Parkplatzes als Streitwert eingesetzt werden, da die Dienstbarkeit unbestrittenermassen kein Abstellen von Fahrzeugen zulässt, sondern lediglich ein behauptetes Anhalterrecht im Streit liegt. Die Beklagten tun aber nicht dar, dass ihre Liegenschaft eine Fr. 8'000.-- übersteigende Verkehrswertdifferenz erfährt, wenn ein zusätzliches Fahrzeug auf der Zufahrt zu Umladezwecken kurz anhalten darf oder eben nicht. Vielmehr beschränken sie sich zur Begründung ihrer Behauptung, der Streitwert von Fr. 8'000.-- sei erreicht, auf den Hinweis, dass das gegnerische Anwaltshonorar von Fr. 3'791.70 vom Kantonsgericht als angemessen erachtet worden sei. Aus der Höhe des Anwaltshonorars können die Beklagten indes nichts für ihren Standpunkt ableiten, zumal dieses gemäss der aktenkundigen Honorarnote nicht auf Streitwertbasis, sondern nach Stundenaufwand bemessen worden ist (act. B/21).

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist auf die Berufung mangels eines genügenden Streitwerts nicht einzutreten.

E. 3

Die Konversion der Eingabe in eine staatsrechtliche Beschwerde scheidet daran, dass die Ausführungen der Beklagten appellatorisch sind (vgl. dazu BGE 107 Ia 186 ; 125 I 492 E. 1b S. 495 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262) und sie nicht aufzeigen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden wären (Rügeprinzip nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 4

Zwar vermag eine Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich kein Rechtsmittel zu schaffen (BGE 108 III 23 E. 3 S. 26; 112 Ib 538 E. 1 S. 541). Hingegen darf einer Partei, die auf eine Rechtsmittelbelehrung vertrauen durfte und tatsächlich vertraut hat, kein Nachteil erwachsen (BGE 124 I 255 E. 1a/aa S. 258). Auf die Rechtsmittelbelehrung vertrauen darf eine Prozesspartei dann, wenn sie die Fehlerhaftigkeit bei gebührender Aufmerksamkeit nicht erkennen musste (BGE 121 II 71 E. 2a S. 78; 127 II 198 E. 2c S. 205). Dabei wird von Anwälten ein höheres Mass an Sorgfalt verlangt als von rechtsunkundigen Personen (Entscheide 1A.29/1997, E. 1e; 4P.153/2005, E. 3.3). Die Beklagten sind anwaltlich vertreten. Dass ihr Rechtsvertreter auf die Höhe des gegnerischen Anwaltshonorars hingewiesen und daraus die Schlussfolgerung gezogen hat, das Kantonsgericht sei von einem Fr. 8'000.-- übersteigenden Streitwert ausgegangen, zeigt, dass ihm die Problematik des (fehlenden) Streitwertes bewusst war. Vor diesem Hintergrund durfte er nicht einfach auf die Rechtsmittelbelehrung vertrauen und wären wenigstens kurze Ausführungen zu den Vermögensinteressen der Beklagten im Zusammenhang mit dem streitigen Umfang der Dienstbarkeit erforderlich gewesen. Den Beklagten ist deshalb für den Nichteintretensentscheid eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt wurde, ist der Gegenpartei kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.